**Bundesrat** Drucksache 224/3/85

03.07.85



# Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Verordnung zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Bundespflegesatzverordnung - BPflV)

Punkt 35 der 553. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 16 Abs. 4

In § 16 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Bei Hochschulkliniken entfällt die Statistik nach Satz 2 Nr. 1; in die Leistungsstatistik nach Satz 2 Nr. 2 sind nur Leistungen mit einem Punktwert ab 1000 nach dem Gebührenverzeichnis zur Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) aufzunehmen, die übrigen Leistungen sind nur in ihrer Gesamtzahl anzugeben".

Begründung:

1. Wegen der relativen Ungenauigkeit der Diagnosestatistik nach dem ICD-Schlüssel haben aus solchen Unterlagen abgeleitete Beziehungen zwischen Krankenhauskosten, Leistungen der medizinischen Institutionen und Diagnosen sowie Vergleiche dieser Angaben zwischen verschiedenen Kranken-

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

./.

224/3/85



häusern nur einen sehr begrenzten Aussagewert. Dies gilt besonders bei Hochschulkliniken, bei denen für die Mehrzahl der Patienten Mehrfachdiagnosen zutreffen, die in dem vorgesehenen Schlüssel nicht darstellbar sind.

2. Bei Hochschulkliniken fallen sämtliche der rd. 5000 Leistungsarten nach dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ in sehr unterschiedlicher Häufigkeit an; die Gesamtzahl der Leistungen bei einem Klinikum beträgt mindestens fünf Millionen jährlich. Die genaue Erfassung und Bewertung dieser Leistungen würde in erheblichem Umfang zusätzliche EDV-Verfahren und -Geräte sowie zusätzliches Personal erfordern. Dieser Aufwand ist durch die zu gewinnenden Erkenntnisse nicht zu rechtfertigen, die Leistungsstatistik sollte daher bei Hochschulkliniken auf kostenintensive Leistungsarten beschränkt werden.

Zur Anlage 1 Blatt L 1 und L 2

In Anlage 1 ist auf Blatt L 1 als Fußnote ***
"Die Diagnosestatistik entfällt bei Hochschulkliniken"
und auf Blatt L 2 als Fußnote ***
"Bei Hochschulkliniken ist die Gesamtzahl der Leistungen mit weniger als 1000 Punkten nach dem Gebührenverzeichnis zur GOÄ summarisch in Klammern anzugeben".
anzufügen.

Begründung:

Auf die Vereinfachung der Statistiken für Hochschulkliniken nach § 16 Abs. 4 Satz 3 ist in den Formblättern hinzuweisen.